

- b) an mittelbar an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c beteiligte Mitarbeiter der Prüflaboratorien, Versuchswerkstätten und ähnlicher Einrichtungen,
- c) an Mitarbeiter, die wissenschaftlich - technische Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d ausführen,
- d) an Wirtschaftler, Verwaltungs- und Hilfskräfte, soweit sie einen nachweisbaren Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der nach § 1 Abs. 2 berechtigten Institutionen haben.

§ 4

(1) Zwischen den Leitern der gemäß § 1 Abs. 2 berechtigten Institutionen und den Kollektiven bzw. ihren Beauftragten oder einzelnen Mitarbeitern, die Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c durchführen, sollen Prämienverträge nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung abgeschlossen werden. Prämienverträge können nach dem Ermessen der Leiter der gemäß § 1 Abs. 2 berechtigten Institutionen auch für Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d abgeschlossen werden.

(2) Ist der Leiter einer Institution an einer Arbeit beteiligt, so ist sein Prämienvertrag zwischen ihm und dem Leiter des übergeordneten Organs abzuschließen.

§ 5

Vor Abschluß von Prämienverträgen müssen die naturwissenschaftlich-technische und die ökonomische Zielsetzung der Arbeiten im einzelnen in Studienentwürfen, technisch - wissenschaftlichen Forderungen, Pflichtenheften oder sonstigen Unterlagen eindeutig festgelegt und detaillierte Arbeitsprogramme aufgestellt sein.

§ 6

(1) In den Prämienverträgen sind zu vereinbaren:

- a) die geplanten Abschlußleistungen mit Terminen und zur Verfügung stehenden Mitteln;
- b) die Höhe der für die Erreichung der Abschlußleistungen vorgesehenen Prämien.

(2) Als Abschlußleistung sind insbesondere zu vereinbaren,

- a) bei Forschungsarbeiten der wissenschaftliche Bericht mit Vorschlag für die Nutzbarmachung der Arbeitsergebnisse (Leistungsstufe F 4 gemäß Ordnung der Planung für Forschung und Technik);
- b) bei Arbeiten zur Entwicklung von Konstruktionen die Ausarbeitung der fertigungsreifen Konstruktionsunterlagen und der Nachweis der Freigabe für die Produktion (Leistungsstufe ÜK 11 gemäß Ordnung der Planung für Forschung und Technik) oder der Bericht über die Erprobung des Fertigungsmusters (Leistungsstufe ÜK 8 gemäß Ordnung der Planung für Forschung und Technik), sofern die Arbeit damit abgeschlossen wird;
- c) bei Arbeiten zur Entwicklung von Verfahren die Ausarbeitung des Berichtes über das Ergebnis des großtechnischen Versuches bzw. des land- oder forstwirtschaftlichen Großversuches einschließlich Nachweis der Eignung des Verfahrens für die Produktion bzw. für die land- oder forstwirtschaftliche Praxis sowie die Beschreibung der Technologie als Unterlage für die Projektierung von industriellen Produktionsanlagen (Leistungsstufe ÜV 9 gemäß Ordnung der Planung für Forschung und Technik).

Bei langfristigen Arbeiten können Teilprämien für die Erreichung wichtiger Arbeit^abschnitte |

vereinbart werden. Bei Arbeiten zur Entwicklung von Konstruktionen oder Verfahren sind das die Leistungsstufen K 5, V 5, ÜK 8 und UV 8 gemäß Ordnung der Planung für Forschung und Technik. Der Hauptanteil der gesamten Prämiensumme ist jedoch für die Erreichung der Abschlußleistung zu vereinbaren. Insbesondere bei Prämierungen von Entwicklungsarbeiten aus betrieblichen Umlaufmitteln ist die Zahlung der Prämien zu einem entscheidenden Teil von der Überführung und Verwertung in der Produktion abhängig zu machen.

(3) Abs. 2 gilt auch für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung.

(4) Die Höhe der Prämie für die einzelnen Arbeiten ist entsprechend der volkswirtschaftlichen Zielsetzung und der Schwierigkeit der gestellten Aufgaben zu differenzieren.

§ 7

Prämienverträge sind zu ändern bzw. aufzuheben, wenn dies bei Änderung bzw. Wegfall der Planaufgabe für die zugrunde liegenden Aufgaben notwendig wird.

§ 8

(1) Voraussetzung der Zahlung von Prämien ist die Erfüllung der hierfür in den Prämienverträgen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a vereinbarten Bedingungen.

(2) Über die Auszahlung der Prämien entscheidet der Leiter des Instituts bzw. der Leiter des selbständigen Konstruktionsbüros oder der Werkleiter des Betriebes, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört, im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsleitung. In gleicher Weise wird über die Zahlung von Prämien bei Änderung oder Aufhebung von Prämienverträgen gemäß § 7 für die bis dahin erbrachten Leistungen entschieden.

(3) Über die Auszahlung einer Prämie an den Leiter eines Instituts oder eines selbständigen Konstruktionsbüros entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsleitung des Instituts oder Konstruktionsbüros.

(4) Der Leiter des übergeordneten Organs entscheidet außerdem in den Fällen, in denen trotz der Nichterreichung der in einem Prämienvertrag gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a vereinbarten Bedingungen eine Prämierung als Ausnahmeregelung geboten erscheint.

§ 9

Für Mitarbeiter gemäß § 3 Buchstaben b bis d sowie für Mitarbeiter, die Arbeiten ohne Abschluß eines Prämienvertrages durchgeführt haben, können Prämien entsprechend ihrer Leistung gezahlt werden. Hierüber wird gemäß § 8 entschieden.

§ 10

(1) Zu ihrer Beratung bei dem Abschluß von Prämienverträgen, der Entscheidung über die Festlegung und Auszahlung von Prämien und anderen grundsätzlichen Fragen der Anwendung dieser Anordnung bilden die Leiter der gemäß § 1 berechtigten Institute, selbständigen Konstruktionsbüros und die Werkleiter im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsleitung eine Kommission. Ihr sollen angehören:

Wissenschaftler, Ingenieure, Technologen, der Haushaltsbearbeiter bzw. Hauptbuchhalter und andere fachkundige Mitarbeiter*